

# Steuergesetz

Nachtrag vom 27. Oktober 2017

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden*

*beschliesst:*

## I.

**Der Erlass GDB 641.4 (Steuergesetz vom 30. Oktober 1994) (Stand 1. Juni 2017) wird wie folgt geändert:**

*Art. 180 Abs. 2 (geändert)*

<sup>2</sup> Sie unterschreiben die Steuererklärung in Papierform gemeinsam. Ist die Steuererklärung nur von einem der beiden Ehegatten unterzeichnet, so wird dem nicht unterzeichnenden Ehegatten eine entsprechende Frist eingeräumt. Nach deren unbenutztem Ablauf wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten angenommen.

*Art. 184 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Die Steuerpflichtigen können sich vor den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden vertraglich vertreten lassen, soweit ihre persönliche Mitwirkung nicht notwendig ist. Wird in der Steuererklärung eine Vertreterin oder ein Vertreter bevollmächtigt, so ist die Veranlagung der bevollmächtigten Person zuzustellen.

*Art. 190 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)*

*Steuererklärung*

*a. Allgemeines (Überschrift geändert)*

<sup>1</sup> Die Steuerpflichtigen werden durch öffentliche Anzeige und, soweit der Veranlagungsbehörde die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung bekannt ist, durch Zustellung einer Mitteilung zur Einreichung der Steuererklärung aufgefordert.

<sup>2</sup> Die Nichtzustellung der Mitteilung entbindet nicht von der Steuerpflicht.

<sup>3</sup> Die Steuererklärung ist von den Steuerpflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen und samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgerecht bei der zuständigen Behörde einzureichen.

<sup>4</sup> Unterlassen es Steuerpflichtige die Steuererklärung oder die Beilagen fristgerecht einzureichen, oder reichen sie ein mangelhaft ausgefülltes Formular ein, so sind sie zu mahnen, innert angemessener Frist das Versäumte nachzuholen.

#### *Art. 190a (neu)*

##### *b. Steuererklärung in elektronischer Form oder in Papierform*

<sup>1</sup> Die Steuererklärung kann in elektronischer Form oder in Papierform eingereicht werden.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt in Ausführungsbestimmungen die Einzelheiten für die elektronische Einreichung der Steuererklärung fest.

<sup>3</sup> Die Steuererklärung in Papierform kann von den Steuerpflichtigen bei der Steuerverwaltung bezogen werden.

<sup>4</sup> Die steuerpflichtige Person muss die in Papierform eingereichte Steuererklärung persönlich unterschreiben.

#### *Art. 269 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Die steuerpflichtige Person, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, wird nur für die Hinterziehung ihrer eigenen Steuerfaktoren gebüsst. Vorbehalten bleibt Art. 266 dieses Gesetzes. Die Mitunterzeichnung der Steuererklärung und die elektronische Einreichung stellen für sich allein keine Widerhandlung nach Art. 266 dar.

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

## **IV.**

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 27. Oktober 2017

Im Namen des Kantonsrats

Die Ratspräsidentin: Helen Keiser-Fürer

Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann